

Gewerbeabfallverordnung

Seit dem 01. August 2017 ist eine neue Fassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Die Änderungen treffen alle Erzeuger von Abfällen unmittelbar. Man spricht hier von einer **Erzeugerpflicht**.

Ziel des Gesetzgebers

Schon bei der Entstehung der Abfälle sind die Erzeuger verpflichtet, die verschiedenen Fraktionen – der Gewerbeabfälle und Bau- und Abbruchabfälle – getrennt zu sammeln. Ziel ist es, dem Recycling verwertbarer Abfälle einen höheren Stellenwert zu geben.

Die Verordnung verpflichtet den Abfallerzeuger zur Getrennthaltung folgender Fraktionen bei

gewerblichen Siedlungsabfällen

1. Papier / Pappe / Kartonagen
2. Glas
3. Kunststoff
4. Metalle
5. Textilien
6. Holz
7. Bioabfall

Bau- und Abbruchabfällen

1. Glas
2. Kunststoff
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterialien
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

Was bedeutet das für Sie als Gewerbetreibende/-r?

Bisher war es für Gewerbetreibende möglich, verschiedene Abfallfraktionen als Sammelgemische in einem Behälter zu entsorgen. Dies ist mit der verstärkten Getrennthaltungspflicht nur noch in besonderen Ausnahmefällen zulässig. Der **Abfallerzeuger** muss für eine solche Ausnahme Fakten und schriftliche Dokumentationen vorlegen, um nachzuweisen, dass die nach der Gewerbeabfallverordnung geforderte Getrennthaltung von Abfällen technisch nicht möglich (z.B. fehlender Platz) oder wirtschaftlich nicht zumutbar (z.B. zusätzliche Kosten bei zu geringer Menge) ist.

Nachweislich begründete Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht erlauben die Entsorgung als Gemisch. Abfallgemische müssen vorbehandelt und aufbereitet werden. Die Steuber-Gruppe betreibt eine Sortieranlage, die nach Anpassung an die technischen Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung den geforderten Standard an die Vorbehandlung erfüllt. Die Vorbehandlung gemischter Abfälle setzt jedoch die Sortierfähigkeit des Abfalls voraus, die Sie als Abfallerzeuger durch den Ausschluss bestimmter Abfälle sicherstellen müssen.

Dokumentationspflicht

Gewerbetreibende müssen ab dem 01.08.2017 dokumentieren, dass Sie die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung strikt einhalten. Die Dokumentation jeder einzelnen Abfallsammelstelle ist vorzuhalten und der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. Hierbei handelt es sich z.B. um Fotos, Lagepläne, Eigenerklärungen, Wiege-/Lieferscheine, Abfallbilanzen, Entsorgungsverträge etc.

Eine Übergangsregelung sieht die neue Gewerbeabfallverordnung nicht vor.

Verstöße und Bußgelder

Bei einem Verstoß gegen die neuen Dokumentationspflichten (§13 der GewAbfV) und gegen die Pflicht zur getrennten Sammlung können Bußgelder von bis zu 100.000 € verhängt werden.

Die Steuber Gruppe hilft Ihnen bei der gesetzeskonformen Umsetzung der Dokumentation

Eigendokumentation

- Informationsmaterial in Form eines Flyers
- Einmalige persönliche Beratung durch Ihren Kundenberater
- Erstellung einer einmaligen Abfallbilanz
- Bereitstellung eines EfB-Zertifikates der Steuber Gruppe

Komplettdokumentation

- Kompetente Beratung und vor Ort Begehung durch Ihren Kundenberater
- Entwicklung eines kundenspezifischen Abfallkonzeptes
- Dokumentation von Behältersystemen, Lageplänen und Abfallströmen
- Erstellung von Abfallbilanzen
- Bereitstellung eines EfB-Zertifikates der Steuber Gruppe

Ihr Kundenberater erstellt Ihnen hierfür ein maßgeschneidertes Angebot und steht Ihnen für Fragen als auch für ein Beratungsgespräch nach terminlicher Vereinbarung gerne zur Verfügung. Auch für eine kostenlose Beratung für Ihre privaten Bau- und Abbruchabfälle stehen Ihnen unsere Kundenberater zur Verfügung.